

Mietvertrag

Die Stadt Pirmasens, vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch den Ortsvorsteher
Herrn Christian Mühlbauer
Exerzierplatzstraße 17, 66954 Pirmasens
- nachfolgend Vermieter genannt -

schließt mit

- nachfolgend Mieter genannt -

- Vermieter und Mieter werden gemeinsam im folgenden „Vertragsparteien“
genannt-

folgenden Mietvertrag:

§ 1 Mietobjekt, Mietzweck

(1) Mietobjekt ist die Mehrzweckhalle in Fehrbach (St. Josef Straße 1,
66954 Pirmasens) einschließlich der Toilettenanlage

- Die Nutzung der Küche ist eingeschlossen.
- Die Nutzung der Küche ist nicht eingeschlossen.

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle wurden mehrere Nutzungsvarianten für max.
200 Personen zugelassen. Das Inventar (Tische u. Stühle) wird ebenfalls zur
Nutzung überlassen.

Aus den genehmigten Bestuhlungsvarianten wurde folgende Variante gewählt, der
Bestuhlungsplan ist angehängt und wird Bestandteil dieses Vertrages:

- Variante 1 (168 Personen)
- Variante 2 (196 Personen)
- Variante 3 (132 Personen)
- Variante 4 (196 Personen)
- Variante 5 (192 Personen)

Auf § 4 dieses Vertrages wird verwiesen.

(2) Die Überlassung der Mehrzweckhalle erfolgt zur Durchführung folgender
Veranstaltung:

§ 2 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am _____ um _____ Uhr
und endet am _____ um _____ Uhr.

§ 3 Mietzins

Die Kosten für die Benutzung der vorgenannten Räumlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Mehrzweckhalle	_____ €
Küchennutzung	_____ €
Nebenkostenpauschale	_____ €
Gesamtkosten	_____ €

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Mieter und Optierung nach § 9 UstG:

zzgl. Umsatzsteuer (____ %)	_____ €
Gesamtkosten inkl. Umsatzsteuer	_____ €

Bei Fragen bzgl. der Umsatzsteuer ist Christiane Ernst unter 06331 84-2280 oder per Mail christianeernst@pirmasens.de erreichbar.

Der Betrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch 14 Tage vor der Veranstaltung auf ein städtisches Konto unter Angabe des folgenden Verwendungszweck zu überweisen:

114100.44120002 MZH Fehrbach

IBAN DE 80 5425 0010 0000 0000 59 (Sparkasse Südwestpfalz)
IBAN 93 5426 1700 0005 0050 00 (VR-Bank Südwestpfalz)

§ 4 Benutzungsordnung, Pflichten des Mieters

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben dieses Vertrages und der Benutzungsordnung, insbesondere Pflichten der Nutzungsberechtigten beachtet und eingehalten werden. Die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung wird Bestandteil dieses Vertrages und ist diesem Vertrag beigefügt.

§ 5 Unter Vermietung, Überlassung an Dritte

- (1) Der Mieter versichert mit seiner Unterschrift, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt.
- (2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

§ 6 Schadenshaftung

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln und dazu beizutragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und Instandhaltung dieser Sachen so gering wie möglich gehalten werden können.
- (2) Der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder seine Mitarbeiter/-innen oder sonstigen Vertragspartnern/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind. Für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) trägt der Veranstalter die Verantwortung.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, die Vermieterin von allen gegen sie aufgrund der Nutzung der Räume geltend gemachten Schadenersatzansprüchen freizustellen und alle Kosten, einschl. der Kosten für eine evtl. erforderlich werdende Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu übernehmen.
- (4) Die Vermieterin stellt dem Mieter die Räumlichkeiten zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so sind diese der Vermieterin unverzüglich zu melden.
- (5) Die Vermieterin haftet nicht für Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.) die vom Mieter oder Anwesenden vor, während, nach der Veranstaltung mitgebracht sind.
- (6) Der Mieter verpflichtet sich, -soweit dies für die geplante Veranstaltung notwendig ist- die erforderlichen ordnungs- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen einzuholen.
- (7) Der Mieter verpflichtet sich, die geltenden Corona-Regelungen einzuhalten.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht, Brandschutz

- (1) Der Mieter haftet für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und stellt die Stadt von eventuellen Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf das Mietobjekt im Innenverhältnis frei. Dies gilt nicht, wenn ein Schaden durch Mängel des baulichen Zustandes der vermieteten Sache entstanden ist, deren Behebung die Stadt unterlassen hat, obgleich ihr der Schaden bekannt war.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Brand-schutz einzuhalten. Er erklärt, dass der Umgang mit Feuer, offenem Licht und feuergefährlichen Stoffen nicht stattfindet.

§ 8 Datenschutzbestimmungen

Die im Vertrag genannten personenbezogenen Daten unterliegen der DS-GVO. Die Informationen zur Verwendung personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO sind beigefügt.

§ 9 Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Pirmasens.

- (2) Von diesem Vertrag erhalten die Vertragsparteien je eine Ausfertigung.
- (3) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Vereinbarung eine der wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzung der Parteien möglichst nahekommende Regelung herbeizuführen. Soweit im Vertrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Anlagen zum Vertrag

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt folgender Anlagen:

- Benutzungsordnung inkl. Anlage
- Bestuhlungsplan
- Information nach § 13 DS-GVO

Pirmasens, _____

Für die Stadt Pirmasens

Christian Mühlbauer (Ortsvorsteher)

Pirmasens, _____

Der Mieter



BENUTZUNGSORDNUNG

für die Mehrzweckhallen der Stadt Pirmasens in den Vororten

Erlenbrunn

(Forststr. 12b)

Fehrbach

(St. Josef-Str. 1)

ENTWURF vom 08.09.2022 (mit III/30 abgestimmt)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände der Mehrzweckhalle. Die Benutzungsordnung regelt ausschließlich die Nutzung für nichtsportliche Veranstaltungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Mehrzweckhalle besteht nicht.

§ 2

Zweck

Die Benutzungsordnung soll in Verbindung mit den einzelnen vertraglichen Regelungen die Voraussetzungen schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können und bei der Benutzung der Mehrzweckhalle eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung gesichert ist.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pirmasens im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
- (2) Nutzungsberechtigt sind zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung vorrangig vor allen übrigen Nutzern die Einwohner der Stadt Pirmasens sowie örtliche Vereine, juristische Personen und Personenvereinigungen, soweit sie in Pirmasens ihren Sitz haben.
- (3) Veranstaltungen der Vereine im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Ziele gehen bei zeitgleicher Antragstellung anderen Veranstaltungen vor.
- (4) Auswärtige Veranstalter werden für gewerbliche und private Veranstaltungen ebenfalls zugelassen.
- (5) Veranstaltungen sind für folgende Zwecke zugelassen:
 - Geburtstagsfeiern ab dem 40. Lebensjahr, Familienfeiern,
 - Sitzungen und Mitgliederversammlungen der Nutzungsberechtigten,
 - Jubiläen,
 - gewerbliche Zwecke, soweit diese mit dem Charakter der Mehrzweckhalle in Einklang stehen.

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen mit parteipolitischem Charakter. Im Zweifel entscheidet der Ortsbeirat.

Über Ausnahmen entscheidet der Ortsvorsteher unter Beachtung der örtlichen Interessen, insbesondere des Charakters der Mehrzweckhalle als gemeinnütziger Einrichtung.

§ 4

Anfragen, Belegungsplan

- (1) Anfragen und Anträge auf Benutzung der Mehrzweckhalle sind an den Ortsvorsteher oder dessen Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Der Belegungsplan wird durch den Ortsvorsteher oder dessen Bevollmächtigten geführt. Es erfolgt eine Absprache mit den städtischen Ämtern und den Dauernutzern. Die Dauernutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplans verpflichtet.
- (3) Bei Ausfall einer geplanten Veranstaltung ist der Ortsvorsteher oder dessen Bevollmächtigter rechtzeitig zu informieren.
- (4) Bei der Vermietung haben die Termine des örtlichen Veranstaltungskalenders sowie sportliche Veranstaltungen grundsätzlich Vorrang.
- (5) Die Benutzung der Mehrzweckhalle wird ergänzend durch einen Mietvertrag geregelt. Dieser wird durch den Ortsvorsteher als Vertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Pirmasens geschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus und hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung.
- (2) Das Hausrecht der Stadt Pirmasens als Vermieterin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Ortsvorsteher, seinem Vertreter, oder dessen Bevollmächtigtem ausgeübt werden.
- (3) Eine weitere Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und deren Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen, ggfls. erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Anmeldungen durchzuführen und die anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren zu zahlen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere *Folgendes* zu beachten:
 - a. Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Da bei Veranstaltungen die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden kann, sind die Benutzer verpflichtet, ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und ggfls. die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die gesetzlichen Sperrzeitbestimmungen sind zu beachten.
 - b. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln und wie vorgefunden zurückzugeben. Das Anbringen von Plakaten etc. - insbesondere mit politischem Inhalt - ist verboten.
 - c. Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle ist Aufgabe des Veranstalters. Die Bestuhlung hat nach dem vertraglich vereinbarten und

genehmigten Bestuhlungsplan zu erfolgen. Die Tische und Stühle sind in den Veranstaltungsräumen und nicht im Freien zu belassen und nach Gebrauch abzuwaschen.

- d. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Sofern aufgrund der Verschmutzung eine zusätzliche Reinigung erforderlich ist, wird eine zusätzliche Reinigungspauschale erhoben.
- e. Die Vorgaben der Brandschutzordnung sind einzuhalten. Die Brandschutzordnung ist in der Mehrzweckhalle ausgehängt.
- f. Notausgänge und Fluchtwege sind stets freizuhalten.
- g. Das Rauchen in der Mehrzweckhalle ist verboten.
- h. Die evtl. zum Zeitpunkt der Veranstaltung vorliegende Vorschriften für Veranstaltungen im Innenbereich, wie z. B. Hygienekonzept, sind einzuhalten und ggfls. an kurzfristige Änderungen anzupassen.
- i. Durch die Stadt wird am Veranstaltungstag kein Winterdienst durchgeführt. Der Nutzungsberechtigte hat am Veranstaltungstag den Winterdienst anstelle der Stadt zu übernehmen.
- j. Nach Benutzung der Küche ist diese gründlich zu reinigen. Insbesondere muss erledigt werden:
 - 1. Gläser, Besteck und Geschirr sind nach jedem Spülgang abzutrocknen.
 - 2. Benutzte Kühlchränke sind zu säubern.
 - 3. Die Küchengeräte sind sauber zu hinterlassen.
 - 4. Die Mülleimer sind auszuwaschen.Geschirrtücher und Spülmittel sind mitzubringen.
- k. Die energieverbrauchenden Einrichtungen (Strom, Heizung, Wasser) sind grundsätzlich sparsam einzusetzen (z. B. keine Dauerbeleuchtung in Fluren und Toilettenanlagen). Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, die Thermostate auf ihren ursprünglichen Zustand zurückzudrehen und die Beleuchtung auszuschalten.
- l. Der anfallende Müll ist ordnungsgemäß zu trennen und privat zu entsorgen. Die Nutzung der vorhandenen Müllgefäß ist nicht zulässig. Bei Nichteinhaltung werden die zusätzlichen Entsorgungskosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- m. Die Schlüsselübergaben erfolgen in Absprache mit dem Ortsvorsteher oder dessen Bevollmächtigtem. Ein Verlust des Schlüssels ist unverzüglich mitzuteilen. Entstandene Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Mit der Schlüsselrückgabe erfolgt eine Raumabnahme.

§ 6

Widerruf

Die Stadt Pirmasens behält sich vor, das Nutzungsverhältnis zu widerrufen, wenn dies wegen der Benutzung der Halle für eigene oder sportliche Veranstaltungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich wird. Hierzu genügt eine mündliche Unterrichtung.

§ 7

Benutzungsentgelt

Die Höhe der Benutzungsentgelte wird durch den Ortsbeirat festgesetzt. Diese werden im Anhang der Nutzungsordnung ausgewiesen.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Bei wiederholten Verstößen gegen die vertraglichen Regelungen sowie gegen die Nutzungsordnung behält sich die Stadt Pirmasens das Recht vor, geeignete Maßnahmen gegenüber dem Benutzer zu ergreifen.

§ 9

Schäden u. Haftung

- (1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Eine Haftung der Stadt Pirmasens und ihrer Bediensteten für Schäden und Verluste jeder Art, die dem Benutzer oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- (3) Der Nutzungsberichtige haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuches seiner Veranstaltung zustehen können. Er hat sich gegen Haftpflicht zu versichern.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Nutzung inkl. der Vor- und Nachbereitung entstandenen Schäden sind dem Ortsvorsteher oder dessen Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung trägt der Verursacher.

§ 10 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind schriftlich im Mietvertrag festzuhalten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Pirmasens, _____

Ortsvorsteher

Anlage zur Benutzungsordnung

Mehrzweckhalle Fehrbach

ENTWURF 13.09.2022

ab 01.10.2022

Mehrzweckhalle

	Privatpersonen u. Vereine*	gewerbliche Nutzung
1 Tag	150,00 €	300,00 €
jeder weitere Tag	75,00 €	150,00 €

* Die Nutzung ist für Vereine, sofern diese keinen Eintritt verlangen, mietfrei

Nebenkostenpauschale

je Tag (01.10.- 31.03.)	40,00 €	40,00 €
je Tag (01.04.- 30.09.)	10,00 €	10,00 €

Küche

	Privatpersonen u. Vereine**	gewerbliche Nutzung
je Tag	50,00 €	100,00 €

** Die Küchennutzung ist für Vereine mietfrei

Nebenkostenpauschale

je Tag	- €	- €
--------	-----	-----

falls erforderlich:

Reinigungspauschale für zusätzliche Reinigung

je Stunde	25,00 €
-----------	---------

Abfallentsorgung

volumenorientiert bis zu 77,00 € je Behälter

(sofern der Mieter vorsteuerabzugsberechtigt ist u. Optierung nach § 9 UstG:

zzgl. der zum Zeitpunkt geltenden Umsatzsteuer)

Bei Fragen bzgl. der Umsatzsteuer ist Christiane Ernst unter 06331 84-2280 oder per Mail christianeernst@pirmasesns.de erreichbar.

BAUANTRAG

Turntable Fehbach
Sachverständige
Michael Klaas, Bürgermeister
Ernst Weiß, Abt. 17
Gesetzliche Bauaufsicht



三

Belegutypenarten	Motivatia	110	
OBJECT	PHASE	Jahr	PLATZ
ca. 4	1	ca. 10	ca. 10
ca. 4	2	ca. 10	ca. 10



The seating plan illustrates Variant 5 with 192 seats arranged in 12 rows of 16. A central green aisle provides access to the seats. A red row at the bottom indicates the exit area. The seating is arranged in a standard grid pattern.

Varienle 5 - 192 Personen

Variante 4 - 196 Personen

1

1

Variante 1 - 168 Personen

Variante 2 - 196 Personen

Variante 3 - 132 Personen

Informationen zur Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO

Verantwortlicher (Art. 13 Abs. 1 a DS-GVO)

Stadtverwaltung Pirmasens
Gebäudemanagement
Herr Alexander Kölsch (Leiter)
Teichstraße 19, 66953 Pirmasens
Tel. 06331-2285511
E-Mail: GM@pirmasens.de

Beauftragter für den Datenschutz (Art. 13 Abs. 1 lit. B DS-GVO)

Stadtverwaltung Pirmasens
Rechnungsprüfungsamt
Herr Bernd Gehringer
Alleestr. 20
66953 Pirmasens
Tel. 06331-14890-28
E-Mail: datenschutz@pirmasens.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 Abs. 1 c DS-GVO)

Zustandekommen und Abwicklung eines Mietvertrages
Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO, BDSG, LDSG

Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Art. 13 Abs. 1 e DS-GVO)

- Amt Finanzen
- Haupt-u. Personalamt
- OrtsvorsteherIn
- Ortsbeirat
- Rechtsamt

Dauer der Speicherung (Art. 13 Abs. 2 a DS-GVO)

- Miet-, Pacht-, Gestattungsverträge - 30 Jahre
- Interessenten - 1 Jahr zum Jahresende

Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 c bis d DS-GVO)

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutzgrund-Verordnung insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf **Auskunft** über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogene Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO)

**Informationen zur Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten
gemäß Art. 13 DS-GVO**

- Recht auf **Berichtigung**, soweit die betreffenden Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf **Lösung** der zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit eine der Voraussetzungen nach Art. 17 DS-GVO zutrifft. Art. 17 Abs. 3 DS-GVO enthält **Ausnahmen vom Recht auf Lösung** zur Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, zur Erfüllung rechtlicher Speicherpflichten, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für öffentliche Archivzwecke, wissenschaftliche, historische und statistische Zwecke sowie zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
- Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-VO), insbesondere soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, die betroffene Person aber statt der Lösung die Einschränkung der Verarbeitung verlangt, wenn die betroffene Person die Daten zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche benötigt werden und deshalb nicht gelöscht werden können, oder wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 Abs. noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DS-GVO) dient.

Beschwerderecht (Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.